

gilt, wird beseitigt. Statt dessen sagt § 91 FGB, „daß Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt sind“.

Bei den verwandtschaftlichen Unterhaltsbestimmungen wird der im BGB zugrundegelegte Begriff „standesmäßig“ durchweg durch „angemessen“ ersetzt. In der Reihenfolge der Unterhaltsverpflichteten werden Vater und Mutter bzw. väterliche und mütterliche Verwandte als jeweils gleiche Verwandtschaftsgrade einander gleichgestellt.

Vormundschaft und Pflegschaft (§§ 99—135)

Der Kreis der unter Vormundschaft stehenden Personen wird dadurch wesentlich eingeschränkt, daß nach dem so-wjetzonalen Recht die unehelichen Kinder nicht mehr unter Vormundschaft stehen. Die Vormundschaft über Minderjährige beschränkt sich daher in der Regel auf Vollwaisen und Kinder, deren Personenstand nicht zu ermitteln ist. § 101 FGB schränkt den Kreis der in § 1776 BGB zur Vormundschaft berufenen Personen wesentlich ein. Von diesen ist nur der von den Eltern oder einem Elternteil durch Testament Benannte übriggeblieben. Der Rat des Kreises als Vormundschaftsbehörde kann in allen übrigen Fällen nach eigenem Gutdünken den Vormund aus-suchen. Hierbei soll er sich des Rates gesellschaftlicher Organisationen bedienen (§ 101 Abs. 2 FGB). § 1779 BGB („... Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das Religionsbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen...“) ist beseitigt. Christliche Eltern werden daher

nicht umgehen können, schon zu Lebzeiten durch testa-mentarische Anordnungen die Ernennung eines bekennt-nisgleichen Vormundes zu sichern.

Die Tätigkeit und Eignung des Vormundes wird durch den Rat des Kreises überwacht (§ 114 FGB). Bei Gefährdung des Mündels oder seiner Interessen hat dieser unverzüglich einzuschreiten. Ist der Vormund auf Vor-schlag einer gesellschaftlichen Organisation bestellt worden, so hat diese die gesellschaftliche Pflicht, die Tätig-keit des Vormundes zu beobachten und zu unterstützen. Sehr weit geht § 117 FGB, der dem Rat des Kreises das Recht gibt, aus erzieherischen Gründen jederzeit die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Pflege-familie oder in einem Heim anzuordnen. Eine Entlas-sung des Vormundes kann erfolgen, wenn dieser durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl oder die Interessen des Mündels gefährdet oder sich sonst als ungeeignet er-weist (§ 118 FGB).

Unter den Bestimmungen über die Pflegschaft ist von Be-deutung, daß die Pflegschaft zur Sicherung der religiösen Erziehung (§§ 1801/1809 BGB) beseitigt ist.

Im gesamten gesehen, ist der Familiengesetzentwurf der Sowjetzone neben einigen billigenwerten Vorschlägen in seiner grundlegenden Konzeption wohl schwerlich mit der natürlichen Ehe- und Familienordnung in Einklang zu bringen. Er geht von einer rein menschlichen Konzep-tion der Familie aus und beseitigt alles, was dem staat-lichen Gesetzgeber durch die göttliche Schöpfungsordnung zwingend vorgeschrieben ist.

Aus der Ökumene

Verantwortung für Heil und Gerechtigkeit

Praktische Probleme der Konferenz von Evanston

Berufene Mitglieder und Verteidiger des Weltrates der Kirchen haben es schwer, über die 2. Vollversammlung zu Evanston ein rundes und befriedigendes Urteil abzu-geben, wie sich aus den zahlreichen Kommentaren nun-mehr ergibt. Die führenden Organe des deutschen Luther-tums schweigen sich, vielleicht aus Enttäuschung über manche Prozeduren der Konferenz, über deren Ergebnisse bisher fast völlig aus. Ein so bewährter theologischer Pionier der Ökumenischen Bewegung wie der Anglikatholik A. M. Ramsay, jetzt Bischof von Durham, erklärte sogar vor der Synode von York, es sei in Evanston sehr wenig Neues und Bemerkenswertes gesagt worden; der Wert der Zusammenkunft, die durch die tropische Hitze am Lake Michigan, die miserable Akustik der riesigen McGaw-Halle und die Überladung des Programms be-hindert war, hätte nur in den persönlichen Begegnungen gelegen. So ähnlich liest man es in vielen evangelischen Zeitschriften, und das „Deutsche Pfarrerblatt“ macht kein Hehl daraus, daß die Kirchen durch die Berichte aus Evanston nicht verpflichtet seien.

Da ist es freilich für ein katholisches Organ nicht leicht, über diese offensichtlich infolge Überorganisation fehlergeratene Kirchenkonferenz zu berichten. Beklagt doch ein so entschiedener Vorkämpfer der ökumenischen Sache in Deutschland wie der Reformierte D. Wilhelm Niesel, daß die minutiöse Programmgestaltung der Auswirkung des Heiligen Geistes keinen Raum mehr gelassen habe. Die

Stoffüberlastung, so sagen andere, die jeweils für je-den Delegierten drei Konferenzen nebeneinander vorsah, grenzte an „babylonische Konfusion“, so daß auch Ken-ner nicht imstande gewesen seien, sich einen Überblick über das zu verschaffen, was geschah. Dazu kam eine Publizität von 600 anwesenden Journalisten und Photo-graphen, die jedes Wort, jedes Lächeln und jedes Krisen-zeichen festhielten und einen fühlbaren Druck auf die Verhandlungen ausübten — vielleicht auch einen heil-samen Druck, beieinanderzubleiben. Die Selbstverständ-lichkeit, mit der man in Evanston annahm, daß der Herr-gott englisch redet, in westlichen Begriffen denkt und not-falls über theologische Kapitalfragen durch Mehrheit ent-scheiden läßt — das alles sind einige der negativen Ein-drücke, von denen man liest. Es gehört zu den drama-tischsten Zwischenfällen, daß einer der ehemaligen Prä-sidenten des Weltrates, der lutherische Altbischof Eivind Berggrav, dem lutherischen Abendmahlsgottesdienst fern-blieb, weil die Lutheraner seinem Vorschlag entgegen sich einer Abendmahlsgemeinschaft verschlossen. So ist es ver-ständlich, daß der neugebildete 90köpfige Zentralaus-schuß, dem zwei Drittel Neulinge angehören, unmittelbar nach der Weltkonferenz darüber beriet, wie man es in Zukunft nicht machen dürfe.

Begegnung mit der Welt

Das wesentlichste Ergebnis ist in der Tat, daß die Mit-glieder des Weltrates beieinanderblieben und weiter zu-sammenwachsen wollen. Will man die Bedeutung dieser Tatsache würdigen, so darf man freilich nicht die Berichte

der Vollversammlung in irgendeinen Vergleich bringen zu Verlautbarungen des katholischen Lehramtes; sie würden dann natürlich, unbeschadet der Reichhaltigkeit ihrer Probleme und der Offenheit treffender Fragestellungen, als Dokumente mangelnder Klarheit und Autorität erscheinen. Sie fallen schon gegen die durchdachteren Vorarbeiten der Studienausschüsse erheblich ab. Nimmt man sie aber als den Niederschlag theologischer Übungen zu brennenden Fragen kirchlicher Verantwortung, also gleichsam als pädagogische Hilfsmittel, um durch ihre Erörterung und Verbreitung in den Mitgliedskirchen die Gemeinden ganz allmählich zu einem gemeinsamen Glaubensbewußtsein hinzuführen, dann haben sie einen praktischen Wert und sind eine Vorbereitung für die eigentlichen künftigen Entscheidungen.

Während die 1. Sektion der Konferenz, über die wir im letzten Heft berichtet haben, die dogmatischen Fragen der „Kommission für Glaube und Kirchenverfassung“ behandelte, hatten es die anderen fünf Sektionen mit den praktischen Fragen kirchlicher Verantwortung zu tun. Wie schon in Amsterdam im Jahre 1948, widmete sich die 2. Sektion der missionarischen Aufgabe der Kirchen, die besonders unter der Spaltung leidet, aber auch unter der ghettohaften Isolierung und Introvertiertheit der Christen, die immer noch zu wenig begreifen, daß für das Glaubenszeugnis eine neue Begegnung mit der Welt, ein enger und lebensvoller Kontakt mit den der Kirche entfremdeten Schichten notwendig ist. Wie Jesus Christus sich erniedrigt und entäußert hat, müssen auch die Christen in die Solidarität, ja in die Selbstidentifizierung mit den Abständigen und ihren säkularen Hoffnungen eintreten und sich auf das Zeugnis der Laien stützen. Unter den praktischen Maßnahmen wird die Gründung von christlichen Nachbarschaften, „Straßen- und Hausgemeinden“ vorgeschlagen. Das Evangelium dürfe sodann nicht nur in der Pfarrgemeinde verkündet werden, sondern man müsse darangehen, Gemeinden in den Fabriken, Bergwerken und Büros oder an den Universitäten zu bilden, dort, wo die Menschen die Schwerpunkte ihrer Existenz haben. Ein besonderes Kapitel des Berichtes ist der Begegnung mit den nichtchristlichen Religionen in Asien und Afrika gewidmet, aber man findet keine neuen Gedanken darin. Es kommt ja auch weitgehend darauf an, daß die Wahrheit immer neu eingehämmert wird.

„Keine Enzykliken, sondern . . .“

Die 3. Sektion studierte wie in Amsterdam das Thema der „verantwortlichen Gesellschaft in weltweiter Sicht“, das heißt einer Gesellschaft, „in der Freiheit die Freiheit von Menschen ist, die sich für Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung verantwortlich wissen, und in der jene, die politische Autorität oder wirtschaftliche Macht besitzen, Gott und den Menschen, deren Wohlfahrt davon abhängt, für ihre Ausübung verantwortlich sind“. Diesmal lag der Ton nicht auf der Bildung möglichst überschaubarer subsidiärer Verantwortungen im Bereich der politischen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung, sondern auf der Verantwortung der großen Institutionen. Allerdings kam auch hier kaum Neues an den Tag, sondern man ging daran, in Amsterdam gelegte Fundamente einer christlichen Soziallehre (vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jhg., S. 179 ff.) zu verbessern und einen Durchblick durch die wachsenden ökumenischen Erkenntnisse über den Staat seit der Weltkonferenz von Oxford 1937 zu geben. Es ist, geschichtlich gesehen, schon beachtlich, was der Vor-

sitzende der 3. Sektion, der niederländische Staatsmann Dr. C. L. Patijn, sagte: „nach drei Jahrhunderten Pietismus eine Wiederbegegnung von Kirche und Welt“. Er fügte in seinem Einleitungsreferat hinzu: „Wir müssen unsere Sorge um die Lage im politischen und wirtschaftlichen Leben nicht in der Sprache von Enzykliken zum Ausdruck bringen, sondern mit Worten, die in den einzelnen Fragen den Nagel auf den Kopf treffen“ (S. 213 der „Evanston-Dokumente“, hrsg. von F. Lüpsen, Luther-Verlag, Witten/Rh. 1954, 352 S.).

Zwar ist der Wille zu loben, aber die Sektion mußte angesichts der Delegierten aus Osteuropa und Asien in entscheidenden Punkten recht allgemein bleiben; fiel doch diesmal auch die 1948 so anstößige Verurteilung des Laissez-faire-Kapitalismus fort, was dem Vertreter der „Chicago Tribune“ auf den ersten Blick zu der Bemerkung veranlaßte: „Der Bericht erinnert mehr an die Wahlgrundlage der Republikanischen Partei von 1952 . . .“. Aber das ist eine optische Täuschung. Der Bericht hat schon seine Hörner und Zähne, allerdings erscheinen sie in der Form von getrennten Gewissensfragen an die Kirchen des Westens und an die Kirchen hinter dem Eisernen Vorhang unter einem kommunistischen Regime. Diese werden hauptsächlich danach gefragt, wie sie sich das prophetische Amt der Kirche im Falle ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Kommunismus denken, während jene darauf gestoßen werden, daß ihr Evangelium eine Anpassung an bürgerliche Interessen und westliche Ideen verrät. Wer sich anregen lassen will, findet in dem Bericht Stoff genug, wenn auch keine autoritäre Weisung. Es fehlt auch nicht an einer deutlichen Kritik der amerikanischen Außenpolitik, wenn sie sich hauptsächlich durch einen Antikommunismus leiten lasse. Die Vollversammlung ließ zwar keinen Zweifel darüber, daß ihre überwältigende Mehrheit an der allzu freudigen Zusammenarbeit jener bekannten Figuren wie Prof. J. Hromadka, Prag, und des ungarischen Bischofs Peter mit dem kommunistischen Regime keinen Gefallen findet, aber die brüderliche Rücksicht auf diese und andere Delegierte, die im Mittelpunkt des amerikanischen Sensationsbedürfnisses standen, zwingt den Weltrat immer wieder an einen recht abstrakten „dritten Ort“ über den weltpolitischen Mächtegruppen und ihren Ideologien, der in der Praxis dem sowjetischen Regime mehr Ehre antut, als ihm zukäme. Der Geist Karl Barths schwebt immer noch über den ökumenischen Wassern, auch wenn sein Träger diesmal in Basel zurückblieb. Allerdings fehlt in dem Bericht der kühne Satz aus dem Vorbereitungsheft der Sektion, daß es für die Kirchen notwendig sei, zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Aspekte des Kommunismus zu gelangen (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 66).

Eine internationale Ethik

Die faktische Respektierung Moskaus kommt wohl noch deutlicher zum Ausdruck im Bericht der 4. Sektion über „Internationale Angelegenheiten“, aus dem wir im Oktoberheft bereits die Resolution zur Achtung der ABC-Waffen zitiert hatten. Der Bericht geht aber wie sein Vorgänger in Amsterdam sehr viel weiter: er sucht unter Ablehnung eines falschen Begriffes von „Koexistenz“ und mit der Feststellung, daß es für Christen nicht zwei nebeneinander herlebende Welten, sondern nur Eine Welt gibt, nach sogenannten Minimum-Bedingungen für eine internationale Ordnung, und lobt in diesem Zusammenhang die Arbeit der UN, über deren Schwäche man sich keiner

Täuschung hingibt. Ihr Charter müsse revidiert und durch eine mehr dynamische Konzeption ersetzt werden, auch müsse viel mehr die verfassungsmäßige „Souveränität“ der kleinen Staaten gewahrt werden. So sehr auf der einen Seite jeder Totalitarismus — der atheistische wie der fromme — abgelehnt wird, weil er die Rechte der Persönlichkeit mißachtet, und so klar man erkennt, daß „der Mangel einer gemeinsamen Grundlage moralischer Prinzipien“ die Entwicklung eines internationalen Ethos hindert, so merkwürdig zäh glauben die Autoren des Berichtes unter ungeklärten theologischen Einflüssen daran, daß man mit der rechten Mühe doch „ein weites Feld gemeinsamer moralischer Verständigung“ über Leitgrundsätze des internationalen Lebens finden kann, auf die sich auch der Ostblock einläßt. Sehen wir uns den Katalog dieser „versuchsweisen Überlegungen“ an, so ist er ausgesprochen westlich und wird in Moskau kaum ein Lächeln hervorrufen:

1. Alle Macht bringt Verantwortung mit sich, und alle Nationen sind Treuhänder der Macht, die zugunsten des Allgemeinwohls gebraucht werden sollte.
 2. Alle Nationen sind dem Sittengesetz unterworfen und sollten darum ringen, bei den anerkannten Prinzipien des internationalen Rechtes zu bleiben . . .
 3. Alle Nationen sollten zu ihrem Wort und zu den internationalen Vereinbarungen stehen, die sie eingegangen sind.
 4. Keine Nation hat in einer internationalen Streitfrage das Recht, einziger Richter in eigener Sache zu sein oder zum Krieg zu schreiten, um ihre politischen Ziele zu verfolgen . . .
 5. Alle Nationen haben die sittliche Verpflichtung, für allgemeine Sicherheit einzustehen, und müssen zu diesem Zweck Maßnahmen unterstützen, die dazu bestimmt sind, einem erklärten Angreifer den Sieg zu versagen.
 6. Alle Nationen sollten die angeborene Würde, den Wert und die Wesensrechte der menschlichen Person anerkennen und schützen, ohne nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu unterscheiden.
 7. Jede Nation sollte das Recht jeder anderen Nation, die sich an diese Maßstäbe hält, nach ihren politischen und sozialen Überzeugungen zu leben und sie zu verkündigen, respektieren, vorausgesetzt, daß sie nicht versucht, diese mittels Zwang, Drohung, Infiltration oder Betrug anderen Nationen aufzuerlegen.
 8. Alle Nationen sollten sich verpflichtet wissen, ihre wissenschaftlichen und technischen Gaben mit Völkern weniger entwickelter Gebiete zu teilen und den Opfern von Katastrophen in anderen Ländern zu helfen.
 9. Alle Nationen sollten darauf bedacht sein, herzliche Beziehungen mit ihren Nachbarn herzustellen, freundlichen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch zu fördern und an schöpferischen internationalen Bemühungen für das Wohl der Menschheit mitzuarbeiten (Evanston-Dokumente, S. 102).
- Es gehört zur Abrundung unserer Berichterstattung, daß eine Entschließung der Vollversammlung zur Frage der Religionsfreiheit nicht vergessen wird. Darin wird auf tiefste bedauert, daß Christen in gewissen Ländern mancherlei Zurücksetzung und sogar Gewalt erleiden und daß ihnen Menschenrechte und Freiheiten praktisch versagt werden, wenn sie auch in offiziellen Erklärungen anerkannt sind. In der Aussprache wurde vereinbart, daß diese Länder, darunter Italien, Spanien und Kolumbien, nicht namentlich genannt werden sollten.

Gegen Rassentrennung in der Kirche

Den besten, weil konkretesten Bericht hat nach dem Urteil ökumenischer Kreise die 5. Sektion erbracht, die zum erstenmal in der Geschichte der Ökumenischen Bewegung die rassistischen und völkischen Spannungen gesondert behandelte. Ihm ging ein bezeichnendes Ereignis voraus: in den ersten Tagen der Konferenz von Evanston wurden zwei christliche Gemeinschaften aus Südafrika in den Weltrat aufgenommen, die Presbyterianische Bantukurche von Südafrika, die ausschließlich von Afrikanern geleitet wird, und die Niederländisch-Reformierte Kirche der Kap-Provinz, die Rassentrennung hat und darin beharrt. Obwohl nach einer spannungsvollen Aussprache der Bericht der Sektion mit aller Deutlichkeit, allerdings nur „mit großer Mehrheit“, erklärt, daß die Kirche in ihrem eigenen Raum die Königsherrschaft Christi ohne alle Diskriminierungen verkünden muß und „die physische Trennung innerhalb der Kirche auf Grund der Rasse eine Verleugnung der geistlichen Einheit und der Bruderschaft unter den Menschen ist“, wurden die Kirchen mit Rassentrennung nur zur Buße gerufen, nicht aber aus der Gemeinschaft des Weltrates ausgeschlossen.

Der Bericht der 5. Sektion geht so weit, daß er Staatsgesetze mit diskriminierenden Bestimmungen für eine Rasse verwirft. Im Anschluß an den „entgegengenommenen“ Bericht wurde noch eine Reihe von Entschließungen durch die Vollversammlung „angenommen“: 1. „daß jede Rassentrennung . . . im Gegensatz zum Evangelium steht und daß sie unvereinbar ist mit der christlichen Lehre vom Menschen und mit dem Wesen der Kirche Christi“. Allerdings wird anerkannt, daß die Verwirklichung dieses Grundsatzes hier und da schwer ist, sie müsse aber mit Gottes Hilfe versucht werden. Eine zweite Entschließung spricht sich für das Wahlrecht der Farbigen aus, eine dritte gegen den Antisemitismus und eine vierte fordert ein eigenes Referat, das den Mitgliedskirchen bei der Durchführung der ersten drei Entschließungen mit Rat und Material beisteht. In der Aussprache kamen für die Beibehaltung der Rassentrennung die merkwürdigsten biblischen Begründungen zu Wort, die an die Theologie der Deutschen Christen im Nazireich erinnern, z. B. in dem Vortrag des weißen südafrikanischen Prof. Ben Marais (Evanston-Dok., S. 247 f.). Die Vertreter der drei reformierten Kirchen Südafrikas scheuten sich denn auch nicht, einen deutlichen Protest gegen den Bericht und die 1. Entschließung anzubringen (Ecum. Review, Oktober 1954, S. 52).

Ethik der Gruppenverantwortung

Ein vordringliches Anliegen der 1. Vollversammlung des Weltrates zu Amsterdam war bereits das Thema der Laienverantwortung in der Kirche und für die Kirche in der Welt. Unstreitig hat die Bewegung zur Heranziehung der Laien seitdem Fortschritte gemacht. Davon legen die Evangelischen Akademien und die Deutschen Evangelischen Kirchentage Zeugnis ab. Diesmal wurde auf der 2. Vollversammlung die Frage einer 6. Sektion zum Studium übertragen. Der gute Bericht geht besonders der Bedeutung der modernen Arbeit und Betriebsverfassung für die Bewahrung und Ausbreitung des Glaubens nach, er stellt die Auflösung der Ortsgemeinden durch die Industrialisierung fest und fordert neue Begegnungen des Evangeliums mit dem Menschen inmitten seines Berufslebens, aber auch eine rechte christliche Wertung aller Arbeit ohne einseitige Bevorzugung der geistigen Arbeit. Die

Kluft, die zwischen der Kirche und dem Leben der Welt durch eine falsche Bewertung der Arbeit entstanden ist, könne nur durch jene überbrückt werden, die ein christliches Verständnis der Arbeit haben. Aber darüber wurde schon in Amsterdam im Rahmen der 3. Sektion viel Gutes gesagt. Neu ist wohl die Energie, mit der man diesmal erkennt, daß heute im Berufs- und Wirtschaftsleben die Entscheidungsgewalt in der Hand weniger führender Männer liegt und daß ihre Entscheidungen, sei es als Werksdirektoren oder Gewerkschaftsführer, nicht mehr aus persönlicher Verantwortung, sondern als Gruppenentscheidungen getroffen werden. „Die Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die Kirchen noch immer nur mit einer Ethik der individuellen Verantwortung arbeiten und die Ethik der Gruppenverantwortung noch gar nicht durchdacht haben“ (S. 112). Auch werde zu wenig beachtet, daß die heutige Industriearbeit die Menschen in neue Lebensgemeinschaften eingliedert, die zu echten sittlichen Bindungen führen und denen eine persönliche Moral nicht gerecht wird. Hier muß christliche Besinnung eingreifen, „damit solche Arbeitsgemeinschaften weder als Selbstzweck noch als Mittel für Zwecke des Staates angesehen werden. Ihr wirklicher Ort und ihr Wesen müssen im Lichte des christlichen Menschenverständnisses gesehen werden“.

Ein letzter Abschnitt geht von der Feststellung aus, daß der wirkliche Kampf für den Glauben heute in Fabriken, Läden und Büros, in politischen Parteien und Ministerien, kurzum in der Öffentlichkeit ausgetragen wird, und zwar durch Laien. Die Kirchen müßten mehr darauf achten, daß solche Menschen gefördert und getragen werden. Auch solle man die sogenannten „führenden Laien“ in der Kirche nicht immer nur unter den gutsituierten Leuten suchen. Damit allein schon stoße man den Industriearbeiter ab. Die Laien bedürften einer besseren geistlichen Ausrüstung für ihren Lebenskampf, auch theologischer Schulung, die nicht mehr innerhalb der Lokalgemeinde geleistet werden kann, und die Theologen bedürften einer größeren Vertrautheit mit den wirklichen Fragen des Berufslebens.

Auch zu diesem Thema liegen Entschlüsse vor, die von der Vollversammlung förmlich angenommen wurden: sie stellen alle mehr oder weniger die Bedeutung des Berichtes heraus und fordern eine Fortführung der Untersuchungen über das christliche Verständnis der Arbeit durch das Referat für Kirche und Gesellschaft und durch das Laienreferat. Der Zentralauschuß solle Sorge dafür tragen, daß das Laienreferat ausreichend besetzt und ausgestattet wird.

„Können wir die Kirche Roms lieben?“

Es wäre noch manches zu berichten über das starke Hervortreten der Stimme Afrikas und Asiens in der Arbeit der Sektionen wie in öffentlichen Vorträgen. Vermutlich wird diese Tendenz noch zunehmen, wenn die 3. Vollversammlung des Weltrates 1960 nach Asien, manche vermuten nach Japan, einberufen wird, also mitten hinein in ein Missionsgebiet, in ein noch heidnisches Land, wo dann die Verantwortung, als Einheit zu sprechen, besonders eindrucklich ist. Der Weltrat wird diese weitere Bewährung suchen, und er hat sie von seinen Voraussetzungen als Gründung missionarischer Führer auch nötig. Dann erst wird man sagen können, welcher Form von Einheit er zustrebt. Der Bericht der 1. Sektion hat es freilich deutlich genug gemacht, daß die Union in Richtung der „Kirche

von Südindien“ die größte Aussicht hat. Für die meisten Mitgliedskirchen ist das auch der sinnvolle Weg, zumal für jene, die aus der anglikanischen Gemeinschaft ausgeschieden sind. Andere werden dann wohl andere Wege zur Einheit suchen müssen!

Für das Jahr 1954 kann man nur sagen, daß es der Ökumenischen Bewegung eine gewisse, wenigstens theologische Ernüchterung gebracht hat. In den Vereinigten Staaten wird die ökumenische Sache durch die Publizität von Evanston vermutlich einen starken Auftrieb erfahren, die Zahl der Zusammenschlüsse verwandter Denominationen wird zunehmen, auch bei den Lutheranern, die jetzt in den USA daran gehen, ihre Führungsämter — noch heißen sie nicht Bischöfe — zu verstärken. In dem theologisch anspruchsvollen Europa dagegen mag es um die Ökumene stiller werden, es sei denn, sie machte sich auch politisch stärker bemerkbar, indem sie dem christlichen Gewissen konkretere Weisungen einer kirchlichen Verantwortung gibt. Das Sendungsbewußtsein ist stark: „Gott braucht die Kirche als einen Grundstein der Weltordnung“, sagt der Bericht der 4. Sektion, der merkwürdig schweigsam an der katholischen Kirche vorübergeht, obwohl sie in der Frage einer internationalen Ordnung des Rechtes und der Völker durch ihr oberstes Lehramt seit langem Bedeutendes zu sagen hat. Ist es der Blick auf Moskau, vor allem das Moskau des Patriarchen, der den Weltrat hindert, die aussichtsreichen Wege praktischer Zusammenarbeit zu suchen anstelle ideologischer Hoffnungen? Es blieb Bischof Berggrav vorbehalten, in einem öffentlichen Vortrag über „die Spannungen in der Welt und unsere Einheit in Christus“, wie er selber sagte, „den Stier bei den Hörnern zu fassen: Herrscht nicht in vielen unserer Kirchen Zorn gegen die Kirche von Rom und manchmal sogar auch Angst vor ihr? Und ist es nicht so, daß nur ganz selten wenigstens etwas von Respekt, geschweige denn von Liebe, zu spüren ist? Ich weiß, Sie würden mich hier gerne unterbrechen und fragen: wie können wir die römische Kirche lieben? Ich kann darauf nur mit einer Gegenfrage antworten: Liebt Christus sie? Hat er sich auch für sie geopfert? Natürlich nicht für die Organisation und Struktur dieser Kirche, aber für alle ihre Glieder . . .“ (S. 292).

Bischof Dibelius bei Erzbischof Boris

Wie in unserem ersten Bericht über Evanston erwähnt, hatte die Vollversammlung den Zentralauschuß beauftragt, den Appell gegen den Gebrauch der ABC-Waffen allen Kirchen, auch denen, die nicht zum Weltrat gehören, zu übermitteln, einschließlich der Bitte, diesen Appell an ihre Regierungen weiterzuleiten. Dieser Aufgabe unterzog sich für das Moskauer Patriarchat Bischof Dibelius in seiner Eigenschaft als einer der sechs neuen Präsidenten des Weltrates. Mitte Oktober suchte er in Begleitung von Generalsekretär Dr. Visser 't Hooft und Propst Grüber den russisch-orthodoxen Erzbischof Boris, Exarch des Moskauer Patriarchen, in Berlin-Karlshorst auf und überreichte ihm den Appell des Weltrates, in dem es u. a. heißt, daß zwei entscheidend wichtige Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn eine Katastrophe vermieden werden soll:

„a) Das Verbot aller der Massenzerstörung dienenden Waffen einschließlich der Atom- und Wasserstoffbomben, wobei für eine internationale Aufsicht und Kontrolle derartiger Vorsorge getroffen werden muß, wie sie die Sicherheit aller Nationen zu sichern vermöchte, zusammen mit der fühlbaren Beschränkung aller anderen Rüstungen.

b) Die sichere Gewißheit, daß kein Land aggressive oder umstürzlerische Aktionen in anderen Ländern unterstützen wird“ (Evanston-Dok., S. 104f.).

Bis jetzt wurde nicht bekannt, wie das Moskauer Patriarchat auf den Appell geantwortet und in welcher Form es ihn dem Kreml weitergeleitet hat, dem er vielleicht für seine Friedenspropaganda nicht ganz ungelegen kommt. Inzwischen ist die amtliche Ausgabe deutscher Texte der 2. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Evanston erschienen: „Evanston spricht!“ (Gotthelf-Verlag, Zürich/Frankfurt a. M. 1954, 103 S.) Das darin fehlende

Statement zum Generalthema über die Hoffnung wird demnächst zusammen mit den Diskussionen zum Thema veröffentlicht. Jedem Bericht geht eine Einführung voraus. Nicht enthalten sind in dieser Ausgabe im Unterschied zu den „Evanston-Dokumenten“ von F. Lüpsen die „Erklärungen“ der Orthodoxen und die Hauptvorträge. Beide Ausgaben bieten dieselbe von der englischen Fassung abweichende christologische Formel in der Botschaft, also: „Wo wir stehen, da stand Jesus Christus, Gottes Sohn, mit uns zusammen. In Ihm wurde Gott Mensch . . .“ (nicht: „wahrer Gott und wahrer Mensch“).

Das Bildnis

Hermann Ehlers †

Es ist keine nur ökumenische Überzeugung, daß die wirklichen Glaubenskämpfe heute vor allem auch in Fabriken, Ministerien und Parlamenten ausgetragen werden, und Laien haben sie zu bestehen, die stark im Glauben sowie klug und sachkundig in der Welt sein müssen. Seit Hermann Ehlers uns so plötzlich entrissen wurde, auf den viele noch große Hoffnungen gesetzt hatten, erkennen wir erst recht, daß dieser evangelische Laie, eine Frucht der Bibelkreisbewegung, an seinem hohen Platz als Bundestagspräsident wie als 2. Vorsitzender der CDU Tag für Tag, Jahr für Jahr das bonum commune der Deutschen als eine wahrhafte Glaubenssache vertreten hat, und zwar in einem ganz besonderen Sinne: als eine von den Christen gemeinsam zu leistende Verantwortung. Seine politische Laufbahn begann, wie er kürzlich noch bemerkte, in einer Zeit, als man 1945 sagte: „Wir arbeiten zusammen, weil wir auch im Glauben zusammengehören; 1954 sagen wir, wir arbeiten zusammen, obwohl wir im Glauben auseinander sind.“ In diesem Wort ist die ganze Spannung ausgedrückt, die er in seiner Person zu überbrücken hatte. Unablässig hat er an dieser Aufgabe bis in seine letzten Tage gearbeitet. Denn die Gegenkräfte waren stark, sie wuchsen besonders in den Reihen der Evangelischen, teils als eine Wirkung des in der ganzen Welt zu beobachtenden konfessionellen Selbstbewußtseins; am stärksten — eine tragische Entwicklung — trafen sie ihn von seiten der ehemaligen Gefährten des Kirchenkampfes. Er allein war ihnen gewachsen. Er kannte ihre inneren Antriebe, sie aber hatten einst gute Erfahrungen mit seiner Härte und Gläubigkeit gemacht.

Anwalt der Bekennenden Kirche

Man wird noch einmal den Weg aufhellen müssen, den Ehlers vom Anwalt der Bekennenden Kirche zu ihrem mächtigen politischen Gegner durchgemessen hat, um zu erfahren, wie die Wandlung sich in ihm vollzog. Als er 1934 als Rechtsberater des Bruderrates der Altpreußischen Union an die Seite von Martin Niemöller, Heinrich Held und Wilhelm Niesel trat und die Verteidigung der Freiheit evangelischer Gemeinden — von Kirche konnte man nicht sprechen — übernahm, kam er aus kurzem Dienst bei der Inneren Mission. Der am 1. Oktober 1904 in Berlin-Schöneberg geborene junge Jurist war genau 30 Jahre alt. Damals schon von kräftiger Statur und sprühender Lebendigkeit, blitzscharf und doch wenig, immer zu den kühnsten Folgerungen aus der getrof-

fenen Glaubensentscheidung der Synoden drängend, auf denen er ein glänzender Debatter war, so wurde er bald mit die Seele des erbitterten und fröhlichen Widerstandes gegen den allmächtigen Staat. Nach der „Barmer Theologischen Erklärung“ von 1934 baute er mit juristischer Logik, doch nie die Rechtfertigung allein aus dem Glauben vergessend, die Selbstverwaltung der Bruderräte auf als der rechtmäßigen Notorgane einer vergewaltigten Kirche. Er formulierte gleichsam die Kanones der Bekennenden Kirche, ohne die ein erfolgreicher Widerstand gar nicht möglich gewesen wäre. Er stützte sich dabei auf die Grundentscheidung von Barmen, daß die Ordnung der Kirche aus dem Glaubensbekenntnis folge und die Alleinherrschaft Jesu Christi zum Ausdruck bringen müsse, da sie allein sein Eigentum ist und sich keinen säkularen Mächten beugen darf. Die Konsequenz seiner Mitarbeit trug 1936 mit zur Spaltung des kirchlichen Widerstandes bei: die Lutheraner gingen eigene Wege, da ihnen diese Einheit von Glaube und Recht nicht in gleicher Weise zwingend ist und der kirchliche Apparat der süddeutschen Landeskirchen von der Gewaltherrschaft der Deutschen Christen verschont blieb.

Ehlers trat damals als Richter in den Staatsdienst, wurde aber 1937 im Zusammenhang mit dem Schlage der Gestapo gegen Niemöller und den altpreußischen Bruderrat verhaftet und in einen Prozeß verwickelt. 1939 mußte er aus dem Gerichtsdienst ausscheiden. Die Wehrmacht nahm ihn wie manchen seiner Freunde auf. Er brachte es bis zum Batteriechef der Flak und zuletzt zum Abteilungsadjutanten. Mit den Führern der Bekennenden Kirche, die mehr als eine prophetische Warnung vor dem Abenteuer Hitlers erlassen hatten, ahnte er das Gottesgericht über Deutschland voraus und trug schwer daran, da es so unerwartet furchtbare Formen bis zur Zerreißung des Volkes angenommen hatte. Die Übernahme des Amtes eines juristischen Oberkirchenrats in Oldenburg war 1945 nur ein Sprungbrett für eine größere Verantwortung, in welcher er dann nie seine kirchliche Pflicht an der Gemeinde in Oldenburg versäumte. Die wöchentlichen Betrachtungen im Oldenburger Kirchenblatt legen davon Zeugnis ab. Er sammelte zunächst mit Gustav Heine mann, einem der führenden Laien der Bekennenden Kirche des Rheinlandes, die evangelischen Gläubigen zur CDU. Denn er wußte, wie seine kirchlichen Freunde auch, daß der Widerstand gegen die nationalsozialistische Staatskirchenpolitik jetzt dazu verpflichtete, Hand anzu legen am rechten Neubau eines deutschen Staates.